

**Beschlussentwurf
betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds**

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Art. 31 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 42 Abs. 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete;

eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000, insbesondere Art. 17;

auf Antrag des Staatsrats,

beschliesst:

Art. 1

Der allgemeine Infrastrukturfonds wird von 275 Millionen auf 300 Millionen Franken erhöht.

Art. 2

Die Verwendungsmodalitäten und die Höhe des allgemeinen Infrastrukturfonds können vom Staatsrat revidiert werden, wenn über das zukünftige kantonale Gesetz über die Regionalpolitik verhandelt wird und die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) umgesetzt wird.

Art. 3

Der Staatsrat kann in Ausnahmefällen, unter sehr strengen Auflagen und wenn auch die Bundesbehörde auf ihren Anteil verzichtet, teilweise oder gänzlich auf die Rückzahlung eines gewährten Kredits verzichten, damit die finanzielle Situation des Schuldners mittel- und langfristig saniert werden kann.

Art. 4

¹Im ordentlichen Budget werden für die Deckung der Schuldnerisiken Rückstellungen von 6 Millionen Franken gebildet.

²Im Budget des Departements für Wirtschaft und Raumplanung ist während 3 Jahren ein jährlicher Betrag von 2 Millionen Franken vorzusehen.

Art. 5

¹Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

² Diese Verordnung ist gemäss Art. 17 des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000; in dem bestimmt wird, dass der gemäss Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Wirtschaftsförderung geschaffene Infrastrukturfonds beibehalten wird, in der Zuständigkeit des Grossen Rats.

³Diese Verordnung, die eine ordentliche Ausgabe zur Folge hat, unterliegt nicht dem Referendum. Sie tritt per sofort in Kraft.

So vorgeschlagen im Staatsrat in Sitten am 22. Februar 2006

Der Präsident des Staatsrats: **Claude Roch**

Der Kanzler: **Henri v. Roten**